

Entwurf 1

(ohne Steuererhebung für weitere Hunde)

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

Art. 1

1. In § 5 Abs. 1 wird der Betrag „70,00 €“ durch den Betrag “80.00 €“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „560,00 €“ durch den Betrag “640.00 €“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister